

Kleine Anfrage mit Antwort

Wortlaut der Kleinen Anfrage

der Abgeordneten Filiz Polat (GRÜNE), eingegangen am 29.06.2010

Abschaffung der ausländerrechtlichen Residenzpflicht

Asylsuchende und geduldete Flüchtlinge unterliegen in der BRD der Residenzpflicht. Aufenthaltserlaubnisse und Visa können nach § 12 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) ebenfalls mit räumlichen Beschränkungen verbunden werden. Das Instrument der Residenzpflicht existiert innerhalb der EU in dieser Form lediglich in der BRD. Durch die Residenzpflicht werden das Recht auf Freizügigkeit des Artikels 12 des Paktes über die individuellen und bürgerlichen Rechte sowie das Freizügigkeitsrecht aus Artikel 31 der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) eingeschränkt. Ebenso werden die Rechte von Kindern aus Artikel 2, 15 und 18 des Übereinkommens über die Rechte der Kinder (Kinderrechtskonvention) eingeschränkt.

Zu unterscheiden sind die Beschränkung der Wohnsitznahme, also die Pflicht, in einem bestimmten geografischen Gebiet zu wohnen (Wohnsitzauflage; jedoch kann das Gebiet tagsüber oder auch für mehrtägige Reisen ohne Erlaubnis verlassen werden) und die räumliche Beschränkung der Bewegungsfreiheit, d. h. das Verbot, ein bestimmtes Gebiet zu verlassen.

Für Asylsuchende ist nach § 56 AsylVfG im Regelfall sowohl die Wohnsitznahme als auch die Bewegungsfreiheit auf den Landkreis beschränkt. Das Gebiet kann nur in besonders begründeten Fällen verlassen werden. In der Regel ist dazu eine Verlassenserlaubnis erforderlich. Um örtlichen Verhältnissen Rechnung zu tragen, können die Landesregierungen durch Rechtsverordnung gemäß § 58 Abs. 6 AsylVfG bestimmen, dass Asylsuchende sich ohne Erlaubnis vorübergehend in einem die Bezirke mehrerer Ausländerbehörden umfassenden Gebiet - z. B. im Gebiet eines Regierungsbezirkes - aufhalten können. Die Wohnsitznahme bleibt aber auf den Landkreis beschränkt. In etwa der Hälfte der Bundesländer existieren derartige Regelungen.

Für Geduldete gilt nach § 61 Abs. 1 Satz 1 AufenthG Bewegungsfreiheit für das gesamte Bundesland. Zusätzlich kann die Wohnsitznahme auf einen bestimmten Landkreis beschränkt werden.

Wenn Ausländerinnen und Ausländer nach Ablauf der Wartefrist von vier Jahren gemäß § 10 BeschVerfV zu einer Beschäftigung ohne Arbeitsmarktprüfung (bzw. nach Ablauf von zwölf Monaten zu einer betrieblichen Berufsausbildung) berechtigt sind und keine Hinderungsgründe nach § 11 BeschVerfV bestehen, kann auf die Beschränkung der Bewegungsfreiheit auf das Bundesland ganz verzichtet werden (§ 61 Abs 1 Satz 3 AufenthG).

Für Ausländerinnen und Ausländer mit Aufenthaltserlaubnis aus völkerrechtlichen oder humanitären Gründen wird in einigen Bundesländern - obwohl das AufenthG eine solche Beschränkung nicht ausdrücklich vorschreibt - im Fall des Sozialleistungsbezugs die Wohnsitznahme generell auf den Landkreis oder das Bundesland beschränkt, die Bewegungsfreiheit jedoch nicht beschränkt.

Die Bundesregierung hat kürzlich die Vorbehalte zur UN-Kinderrechtskonvention zurückgenommen. Die Kinderrechtskonvention garantiert eine diskriminierungsfreie Behandlung aller Kinder sowie das Recht auf Bildung und Ausbildung und der Teilnahme am öffentlichen Leben. Hierzu gehört auch die zur Wahrnehmung dieser Rechte erforderliche Bewegungsfreiheit. Innenminister Schünnemann hat zusammen mit Vertreterinnen und Vertretern anderer Bundesländer (BW, BY, HH, HE, MV, NW, SL, SN, SH und TH) die Zusicherung des BMI begrüßt, dass mit der Rücknahme der Vorbehalte keine Änderung des Aufenthalts- und Asylverfahrensrechts verbunden ist.

Ich frage die Landesregierung:

1. Inwieweit würde aus Sicht der Landesregierung der Wegfall der Residenzpflicht die Durchführung von Asylverfahren erschweren?

2. Welche Folgerungen zieht die Landesregierung aus folgender Koalitionsvereinbarung der Bundestagsfraktionen von CDU/CSU und FDP zur Änderung der Residenzpflicht: „Die Residenzpflicht soll so ausgestaltet werden, dass eine hinreichende Mobilität insbesondere im Hinblick auf eine zugelassene Arbeitsaufnahme möglich ist; Wohnsitzbeschränkungen bleiben unberührt.“?
3. Beabsichtigt die Landesregierung eine Ausweitung der Aufenthaltsbezirke analog der kürzlich in Bayern getroffenen Regelung zur Ausweitung auf die Regierungsbezirke?
4. Wie lange - bezogen auf die Aufenthaltsdauer - ist aus Sicht der Landesregierung die Einschränkung der Lebensverhältnisse von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern und Geduldeten durch Wohnsitzauflagen und räumliche Einschränkungen der Bewegungsfreiheit verhältnismäßig?
5. Wie sieht die Landesregierung das Verhältnis von subsidiärem Schutz nach Maßgabe der Qualifikationsrichtlinie zur Residenzpflicht? Können Personen, die subsidiären Schutz genießen, den Beschränkungen durch die Residenzpflicht unterliegen?
6. Wird sich die Landesregierung dafür einsetzen, dass die europaweit einmalige Residenzpflicht ganz aus dem Asyl- und Ausländerrecht gestrichen wird, und warum gegebenenfalls nicht?
7. In wie vielen Fällen wurden in Niedersachsen jeweils in den Jahren 2003 bis 2009 Bußgeld- oder Strafverfahren wegen Verstößen gegen die Residenzpflicht eingeleitet?
8. Welche Ausländerbehörden in Niedersachsen beschränken analog zu den Bestimmungen für Asylbewerberinnen und Asylbewerber den Aufenthalt für Geduldete prinzipiell nur auf den jeweiligen Landkreis? Welche Position vertritt die Landesregierung hierzu?
9. Wie häufig wurden jeweils in den Jahren 2003 bis 2009 räumliche Beschränkungen nach § 12 Abs. 2 AufenthG mit
 - a) Visa,
 - b) Aufenthaltserlaubnissen verbunden?

Bitte jeweils die Zahlen zu davon betroffenen anerkannten Flüchtlingen nach der Genfer Flüchtlingskonvention angeben.
 - c) Aus welchen Gründen wurden die räumlichen Beschränkungen den anerkannten Flüchtlingen auferlegt?
10. Wie häufig waren diese räumlichen Beschränkungen bei anerkannten Flüchtlingen rechtswidrig im Sinne der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 15. Januar 2008, weil sie nur zu dem Zweck erteilt wurden, die finanzielle Belastung durch Sozialleistungen anteilig auf die Bundesländer zu verteilen?
11. Welche Gebühren erheben die niedersächsischen Ausländerbehörden für die Erteilung einer Erlaubnis zum Verlassen des vorgegebenen Bezirks (Verlassenserlaubnis), und wonach richtet sich deren Höhe?
12. In welchen Fällen werden Verlassenserlaubnisse (§ 58 AsylVfG; § 12 Abs. 5 AufenthG) erteilt?
13. Existiert eine Rechtsverordnung gemäß § 58 Abs. 6 AsylVfG oder eine länderübergreifende Regelung, die es Ausländerinnen und Ausländern ermöglicht, sich ohne Erlaubnis vorübergehend in einem die Bezirke mehrerer Ausländerbehörden umfassenden Gebiet aufzuhalten, bzw. warum lehnt die Landesregierung eine solche Rechtsverordnung ab? Lockerungen der Residenzpflicht existieren in Bayern, Brandenburg, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen-Anhalt.
14. Machen die niedersächsischen Ausländerbehörden von der Möglichkeit Gebrauch, dass auf die Residenzpflicht für das Bundesland verzichtet werden kann, wenn geduldete Ausländerinnen und Ausländer zu einer Beschäftigung ohne Arbeitsmarkprüfung berechtigt sind (§ 61

Abs. 1 Satz 3 AufenthG)? Wie oft war das jeweils in den Jahren 2003 bis 2009 der Fall, bzw. warum wird diese Möglichkeit gegebenenfalls nicht genutzt?

15. Gemäß Runderlass des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport vom 7. Februar 2005 gilt explizit, dass für die Teilnahme an Demonstrationen grundsätzlich keine Reisegenehmigungen erteilt werden sollen. Wie begründet die Landesregierung diese Einschränkung der grundgesetzlich garantierten Meinungsfreiheit insbesondere angesichts der Tatsache, dass viele Flüchtlinge in ihren Herkunftsländern gegen die dort herrschenden Unrechtsregime politisch aktiv waren und ihr Engagement für Recht und Demokratie auch in Deutschland fortsetzen möchten?

(An die Staatskanzlei übersandt am 06.08.2010 - II/721 - 724)

Antwort der Landesregierung

Niedersächsisches Ministerium
für Inneres und Sport
- 42.11-12235/16 (§ 56) -

Hannover, den 26.10.2010

Der Aufenthalt von asylsuchenden Ausländerinnen und Ausländern ist in Deutschland seit 1982 kraft Gesetzes auf den Bezirk der zuständigen Ausländerbehörde beschränkt. Das Verlassen des zugewiesenen Aufenthaltsbereichs ist grundsätzlich nur mit Erlaubnis der Ausländerbehörde oder des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge zulässig. Die Regelung dient dazu, im Interesse einer beschleunigten Durchführung der Asylverfahren die jederzeitige Erreichbarkeit der Asylsuchenden sicherzustellen. Das Bundesverfassungsgericht hat die räumliche Beschränkung und ihre Strafbewehrung in vollem Umfang für verfassungsmäßig erklärt (Beschluss vom 10. April 1997, 2 BvL 45/92). Ebenso hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte die räumliche Beschränkung der Aufenthaltsgestattung von Asylbewerbern für zulässig erklärt (Entscheidung vom 20. November 2007, Beschwerde Nummer 44294/04). Die räumliche Beschränkung entspricht auch den Vorgaben der Richtlinie 2003/9/EG des Rates vom 27. Januar 2003 zur Festlegung von Mindestnormen für die Aufnahme von Asylbewerbern in den Mitgliedstaaten.

Dies vorangestellt, beantworte ich die Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Die Aufenthaltsgestattung von asylsuchenden Ausländerinnen und Ausländern ist gemäß § 56 des Asylverfahrensgesetzes (AsylVfG) auf den Bezirk der zuständigen Ausländerbehörde beschränkt. Die Regelung dient der beschleunigten Durchführung der Asylverfahren. Bei der Prüfung und Bearbeitung der Asylanträge sollen die Ausländerinnen und Ausländer mitwirken und jederzeit z. B. für Anhörungen für die Verwaltung und die Gerichte erreichbar sein. Ohne räumliche Beschränkung des Aufenthalts könnten sich die Asylsuchenden während des Asylverfahrens im Bundesgebiet frei bewegen. Ihre schnelle Erreichbarkeit wäre nicht gewährleistet mit der Folge einer Verzögerung der Asylverfahren.

Zu 2:

Die Landesregierung sieht zum aktuellen Zeitpunkt keinen Handlungsbedarf. Die Arbeitsaufnahme in einem angrenzenden Bezirk kann schon nach geltendem Recht ermöglicht werden (§ 58 Abs. 1 AsylVfG).

Zu 3:

Nein.

Zu 4:

Die räumliche Beschränkung des Aufenthaltes von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern dient den in der Antwort auf die erste Frage genannten Zwecken. Ihre Aufrechterhaltung wird für erforderlich erachtet, solange kein asylverfahrensunabhängiges Aufenthaltsrecht erteilt werden kann.

Bei Personen mit einer Duldung handelt es sich um vollziehbar ausreisepflichtige Ausländerinnen und Ausländer, deren Abschiebung zurzeit aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht möglich ist. Die Duldung ist auf das Gebiet des jeweiligen Bundeslandes beschränkt (§ 61 Abs. 1 AufenthG). Zusätzlich wird nach den bundeseinheitlichen Verwaltungsvorschriften zum Aufenthaltsgesetz eine Auflage verfügt, die zur Wohnsitznahme im Bezirk der zuständigen Ausländerbehörde verpflichtet. Diese Regelungen dienen dazu, das Untertauchen dieser Personen zu erschweren und die Erfüllung der Ausreisepflicht besser zu überwachen. Von der räumlichen Beschränkung auf das Bundesland kann abgewichen werden, wenn die Ausländerin oder der Ausländer in einem anderen Land eine Beschäftigung aufnehmen will oder wenn diese aus dringenden familiären Gründen geboten erscheint (z. B. Hilfsbedürftigkeit, minderjährige Kinder). Auch für diesen Personenkreis bieten die geltenden gesetzlichen Bestimmungen daher eine ausreichende Flexibilität, um berechnete Interessen der Betroffenen zu berücksichtigen.

Zu 5:

Personen, die subsidiären Schutz genießen, erhalten in der Regel eine Aufenthaltserlaubnis gemäß § 25 Abs. 3 AufenthG. Aufenthaltserlaubnisse unterliegen grundsätzlich keiner räumlichen Beschränkung des Aufenthaltes. Sie können jedoch im Einzelfall aus besonderen Gründen mit einer Auflage, insbesondere einer räumlichen Beschränkung, verbunden werden (§ 12 Abs. 2 AufenthG).

Zu 6:

Nein. Auf die Vorbemerkungen wird verwiesen. Außerdem wird auf eine Antwort der Bundesregierung auf eine entsprechende Anfrage im Bundestag hingewiesen, dass nur wenige Mitgliedstaaten den Asylbewerbern eine vollständig freie Wahl des Aufenthalts ließen (BT-Drs. 17/2261; Antwort auf die Frage Nr. 13).

Zu 7:

Zur Beantwortung der Frage, wie viele Ermittlungs- bzw. Strafverfahren nach § 95 Abs. 1 Nr. 7 AufenthG, § 85 Nr. 2 AsylVfG und wie viele Bußgeldverfahren nach § 98 Abs. 3 Nr. 2 und Nr. 4 AufenthG und nach § 86 Abs. 1 AsylVfG in den Jahren 2003 bis 2009 eingeleitet worden sind, müssten sämtliche Verfahren der Staatsanwaltschaft nach dem AufenthG und dem AsylVfG per Hand ausgewertet werden. Die zeit- und personalintensive Maßnahme einer händischen Auswertung wäre mit einem unverhältnismäßigen Aufwand für die Staatsanwaltschaften verbunden mit der Folge, dass die Kernaufgabe der Strafverfolgungsbehörde, nämlich die zügige und nachhaltige Aufklärung und Verfolgung von Straftaten, litte. Der Informationsanspruch von Abgeordneten erstreckt sich auf alle Informationen, über die die Regierung verfügt oder die sie mit zumutbarem Aufwand in Erfahrung bringen kann (vgl. BVerfG, Beschluss vom 1. Juli 2009, 2 BvE 5/06). Die Veranlassung einer großangelegten Umfrage im Geschäftsbereich bzw. extrem aufwendiger Recherchen übersteigt hingegen das zur Beantwortung einer Kleinen Anfrage Zumutbare. Es kann daher lediglich auf die Verfahrensstatistik der Staatsanwaltschaft (StA-Statistik), die gerichtliche Verfahrensstatistik und die Strafverfolgungsstatistik zurückgegriffen werden. Diese liefern aus den folgenden Gründen allerdings keine präzisen Antworten:

In der StA-Statistik und in der gerichtlichen Verfahrensstatistik werden in einem Sachgebiet „sonstige Straftaten nach dem Aufenthalts-, dem Asylverfahrens- und dem Freizügigkeitsgesetz“ ausgewiesen. Dieses Sachgebiet ist 2004 eingeführt worden. Nähere Angaben zu den aufgeworfenen Fragen, namentlich zu den konkret genannten Tatbeständen der Zuwiderhandlung gegen eine räumliche Beschränkung nach dem AufenthG oder eine Aufenthaltsbeschränkung nach dem AsylVfG, können daraus nicht gewonnen werden. Es können hinsichtlich der Ermittlungs- bzw. Strafverfahren lediglich die folgenden Zahlen zu dem Sachgebiet insgesamt mitgeteilt werden:

Erledigte Verfahren in

2009:

3 646, davon

- 179 durch Anklage,
- 456 durch Antrag auf Erlass eines Strafbefehls,
 - 20 durch Antrag auf Entscheidung im beschleunigten Verfahren,
- 174 durch Einstellung nach § 153 a StPO,
- 808 durch Einstellung nach § 153 StPO,
- 180 durch Einstellung nach § 45 JGG,
 - 10 durch Einstellung nach § 153 b StPO,
- 177 durch Einstellung nach § 154 StPO,
- 159 durch Einstellung nach § 154 b StPO,
 - 1 durch Einstellung nach § 154 d StPO,
 - 1 durch Einstellung nach § 154 e StPO,
- 594 durch Einstellung nach § 170 Abs. 2 StPO,
 - 1 durch Einstellung wegen Schuldunfähigkeit/§ 20 StGB,
- 51 durch Abgabe an die Verwaltungsbehörde als Ordnungswidrigkeit,
- 362 durch Abgabe an andere Staatsanwaltschaften,
- 108 durch Verbindung mit einer anderen Sache,
- 362 durch sonstige vorläufige Einstellungen,
 - 3 durch sonstige Erledigungen.

2008:

3 594, davon

- 160 durch Anklage,
- 429 durch Antrag auf Erlass eines Strafbefehls,
 - 24 durch Antrag auf Entscheidung im beschleunigten Verfahren,
 - 1 durch Antrag auf vereinfachtes Jugendverfahren,
- 221 durch Einstellung nach § 153 a StPO,
- 680 durch Einstellung nach § 153 StPO,
 - 71 durch Einstellung nach § 45 JGG,
 - 4 durch Einstellung nach § 153 b StPO,
- 193 durch Einstellung nach § 154 StPO,
- 164 durch Einstellung nach § 154 b StPO,
 - 5 durch Einstellung nach § 154 d StPO,
 - 2 durch Einstellung nach § 31 a BtMG,
- 630 durch Einstellung nach § 170 Abs. 2 StPO,
 - 45 durch Abgabe an die Verwaltungsbehörde als Ordnungswidrigkeit,
- 423 durch Abgabe an andere Staatsanwaltschaften,
- 148 durch Verbindung mit einer anderen Sache,
- 389 durch sonstige vorläufige Einstellungen,
 - 5 durch sonstige Erledigungen.

2007:

3 960, davon

- 210 durch Anklage,
- 635 durch Antrag auf Erlass eines Strafbefehls,
 - 26 durch Antrag auf Entscheidung im beschleunigten Verfahren,
- 253 durch Einstellung nach § 153 a StPO,
- 658 durch Einstellung nach § 153 StPO,
 - 88 durch Einstellung nach § 45 JGG,
 - 7 durch Einstellung nach § 153 b StPO,
- 242 durch Einstellung nach § 154 StPO,
- 164 durch Einstellung nach § 154 b StPO,
 - 7 durch Einstellung nach § 154 d StPO,
- 568 durch Einstellung nach § 170 Abs. 2 StPO,
 - 1 durch Verweisung auf dem Wege der Privatklage,
 - 46 durch Abgabe an die Verwaltungsbehörde als Ordnungswidrigkeit,
- 501 durch Abgabe an andere Staatsanwaltschaften,
- 148 durch Verbindung mit einer anderen Sache,
- 401 durch sonstige vorläufige Einstellungen,
- 5 durch sonstige Erledigungen.

2006:

4 985, davon

- 295 durch Anklage,
- 865 durch Antrag auf Erlass eines Strafbefehls,
 - 36 durch Antrag auf Entscheidung im beschleunigten Verfahren,
 - 1 durch Antrag auf vereinfachtes Jugendverfahren,
- 263 durch Einstellung nach § 153 a StPO,
- 816 durch Einstellung nach § 153 StPO,
 - 94 durch Einstellung nach § 45 JGG,
 - 10 durch Einstellung nach § 153b StPO,
- 416 durch Einstellung nach § 154 StPO,
- 211 durch Einstellung nach § 154b StPO,
 - 1 durch Einstellung nach § 154c StPO,
 - 4 durch Einstellung nach § 154d StPO,
 - 4 durch Absehen von der öffentlichen Klage nach § 154e StPO,
- 595 durch Einstellung nach § 170 Abs. 2 StPO,
 - 57 durch Abgabe an die Verwaltungsbehörde als Ordnungswidrigkeit,
- 635 durch Abgabe an andere Staatsanwaltschaften,
- 251 durch Verbindung mit einer anderen Sache,
- 427 durch sonstige vorläufige Einstellungen,
- 4 durch sonstige Erledigungen.

2005:

5 918, davon

- 278 durch Anklage,
- 899 durch Antrag auf Erlass eines Strafbefehls,
- 43 durch Antrag auf Entscheidung im beschleunigten Verfahren,
- 3 durch Antrag auf vereinfachtes Jugendverfahren,
- 292 durch Einstellung nach § 153 a StPO,
- 1 062 durch Einstellung nach § 153 StPO,
- 186 durch Einstellung nach § 45 JGG,
- 11 durch Einstellung nach § 153b StPO,
- 397 durch Einstellung nach § 154 StPO,
- 526 durch Einstellung nach § 154b StPO,
- 1 durch Einstellung nach § 154c StPO,
- 4 durch Einstellung nach § 154d StPO,
- 2 durch Absehen von der öffentlichen Klage nach § 154e StPO,
- 1 durch Einstellung nach § 31a BtMG,
- 669 durch Einstellung nach § 170 Abs. 2 StPO,
- 2 durch Verweisung auf dem Wege der Privatklage,
- 71 durch Abgabe an die Verwaltungsbehörde als Ordnungswidrigkeit,
- 668 durch Abgabe an andere Staatsanwaltschaften,
- 325 durch Verbindung mit einer anderen Sache,
- 463 durch sonstige vorläufige Einstellungen,
- 15 durch sonstige Erledigungen.

2004:

5 434, davon

- 193 durch Anklage,
- 940 durch Antrag auf Erlass eines Strafbefehls,
- 147 durch Antrag auf Entscheidung im beschleunigten Verfahren,
- 4 durch Antrag auf vereinfachtes Jugendverfahren,
- 343 durch Einstellung nach § 153 a StPO,
- 1 049 durch Einstellung nach § 153 StPO,
- 182 durch Einstellung nach § 45 JGG,
- 21 durch Einstellung nach § 153b StPO,
- 1 durch Einstellung nach § 153c StPO,
- 201 durch Einstellung nach § 154 StPO,
- 304 durch Einstellung nach § 154b StPO,
- 3 durch Einstellung nach § 154d StPO,
- 3 durch Absehen von der öffentlichen Klage nach § 154e StPO,
- 692 durch Einstellung nach § 170 Abs. 2 StPO,
- 79 durch Abgabe an die Verwaltungsbehörde als Ordnungswidrigkeit,
- 552 durch Abgabe an andere Staatsanwaltschaften,
- 208 durch Verbindung mit einer anderen Sache,
- 507 durch sonstige vorläufige Einstellungen,
- 5 durch sonstige Erledigungen.

Zu 8:

Wie bereits in der Antwort auf die Frage 4 ausgeführt, ist der Aufenthalt von geduldeten Personen räumlich auf das Land Niedersachsen beschränkt.

Zu 9:

Räumlich beschränkte Visa dienen dazu, deren Gültigkeit auf das Gebiet eines oder mehrerer Mitgliedstaaten der europäischen Union, in die eine Einreise gestattet wird, zu beschränken. Erkenntnisse darüber, ob es Fälle gibt, in denen Ausländerbehörden erteilte Visa nachträglich mit innerstaatlichen räumlichen Beschränkungen verbinden, liegen nicht vor. Gleiches gilt für die von den Ausländerbehörden erteilten Aufenthaltserlaubnisse. Statistiken über aufenthaltsbeschränkende Auflagen werden dort nicht geführt.

Zu 10:

Bei anerkannten Flüchtlingen wurden keine räumlichen Beschränkungen des Aufenthaltsbereichs verfügt, sondern es wurde lediglich die Wohnsitznahme auf bestimmte Städte bzw. Landkreise beschränkt. Aufgrund der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 15. Januar 2008 wurden die niedersächsischen Ausländerbehörden am 24. April 2008 darüber informiert, dass für den Personenkreis der anerkannten Flüchtlinge keine wohnsitzbeschränkende Auflagen mehr zu verfügen sind. Zahlen darüber, in wie vielen Fällen vor diesem Zeitpunkt anders entschieden wurde, liegen nicht vor.

Zu 11:

Die Erteilung einer Verlassenserlaubnis stellt keine gebührenpflichtige Amtshandlung dar.

Zu 12:

Die Erteilung einer Erlaubnis nach § 12 Abs. 5 AufenthG orientiert sich an den hierzu ergangenen Verwaltungsvorschriften der Bundesregierung zum AufenthG. Danach kann ein dringendes öffentliches Interesse an dem vorübergehenden Verlassen des beschränkten Aufenthaltsbereichs zum Beispiel bestehen, wenn die Ausländerin oder der Ausländer unter Zeugenschutz steht oder wenn das Verlassen des Geltungsbereichs der räumlichen Beschränkung der Beschaffung von Heimreisedokumenten oder Identitätsnachweisen dient. Die Gründe für eine Verlassenserlaubnis können auch familiärer, religiöser, gesundheitlicher oder politischer Natur sein. In Betracht kommen etwa der Besuch eines Facharztes, dringende familiäre Angelegenheiten (z. B. Besuch schwer kranker Familienmitglieder) sowie eine Teilnahme an bedeutenden religiösen Riten und Festen.

Für den Personenkreis der Asylbewerber hat das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport Anwendungshinweise herausgegeben, in denen die Tatbestände geregelt sind, bei deren Vorliegen die Voraussetzungen der Erteilung einer Erlaubnis zum vorübergehenden Verlassen nach § 58 Abs. 1 Satz 2 AsylVfG erfüllt sind. Dies sind:

- notwendige Arzt- oder Krankenhausbehandlungen, Begleitung von Kindern zu notwendigen Arzt- oder Krankenhausbehandlungen oder Besuch von engen Angehörigen im Krankenhaus,
- Besuch einer überregionalen religiösen Veranstaltung innerhalb des Bundesgebietes oder Teilnahme am Gottesdienst einer Glaubensrichtung, die im Bereich der Aufenthaltsgestattung keine gottesdienstlichen Veranstaltungen durchführt,
- aktive Teilnahme an einer sportlichen Veranstaltung innerhalb des Bundesgebietes (auch als Betreuer oder als Begleitperson für ein aktiv teilnehmendes Kind),
- aktive Teilnahme an einer überregionalen kulturellen Veranstaltung innerhalb des Bundesgebietes,
- Teilnahme an einem Schulausflug oder einer Klassenfahrt, einer Jugendfreizeit mit einer kirchlichen Gruppe oder einem Sportverein (bei Klassenfahrten ins Ausland soll die Teilnahme ebenfalls ermöglicht werden, wenn nicht besondere Gründe entgegenstehen; zu diesem Zweck sind Schülersammellisten zu verwenden) oder
- Besuchsreisen aus Anlass besonderer Ereignisse im verwandtschaftlichen Rahmen (z. B. Geburten, Hochzeiten und Todesfälle) im Bundesgebiet oder im Ausland mit Reiseausweis für Ausländer gemäß § 6 Nr. 4 der Aufenthaltsverordnung.

Ansonsten liegt die Entscheidung, abgesehen von den in § 58 Abs. 4 AsylVfG aufgeführten Fällen eines gesetzlichen Anspruchs, nach § 58 Abs. 1 AsylVfG im pflichtgemäßen Ermessen der Ausländerbehörden. Hierzu sind Anwendungshinweise in Bezug auf die Aufnahme einer auswärtigen Erwerbstätigkeit ergangen. Danach kann eine Verlassensserlaubnis erteilt werden, wenn

- die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit vorliegt,
- zwischen Wohnort und Arbeitsstätte eine räumliche Nähe besteht, die eine tägliche Rückkehr an den Wohnort gewährleistet (Ausnahmen, z. B. bei Fernfahrtätigkeit, sind möglich, wenn sichergestellt ist, dass das Asylverfahren nicht verzögert wird) und
- die Ausländerbehörde, in deren Bezirk die Erwerbstätigkeit ausgeübt werden soll, der Erteilung der Erlaubnis zustimmt.

Zu 13:

Eine derartige Rechtsverordnung existiert in Niedersachsen nicht. Sie ist auch nicht beabsichtigt, weil die gesetzlichen Regelungen, verbunden mit den vorstehend erwähnten Anwendungshinweisen, als geeignet und angemessen angesehen werden, um einen Ausgleich zwischen den öffentlichen und privaten Interessen herbeizuführen.

Zu 14:

Auf die Antwort zu Frage 12 wird verwiesen. Statistische Angaben zur Häufigkeit der zum Zweck der Erwerbstätigkeit erteilten Verlassensserlaubnisse liegen nicht vor.

Zu 15:

Die Antwort auf diese Frage ergibt sich aus dem von der Fragestellerin zitierten Runderlass. Die besondere Situation schutzsuchender Personen rechtfertigt eine Einschränkung ihres Rechts auf freie Meinungsäußerung während der laufenden Asylverfahren. Durch die Ablehnung der Erteilung von Verlassensserlaubnissen für eine beabsichtigte Teilnahme an Demonstrationen soll auch verhindert werden, dass die Betroffenen auf diese Weise nach dem Verlassen ihres Heimatlandes selbst nachträglich Gründe für eine asylrechtliche Anerkennung schaffen.

Uwe Schünemann